



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

28. Juli 2023

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG);
Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Gründung der SVA Aargau	4
1.3 SVA Aargau heute	4
1.4 Rechtliche Grundlagen zur SVA Aargau	5
1.5 Bundesreform "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule"	5
2. Handlungsbedarf	6
3. Umsetzung	7
3.1 Strategische Führungsebene	7
3.2 Operative Führungsebene	8
3.3 Kooperationen	8
3.4 Gemeindezweigstellen	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	12
5. Fremdänderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009)	19
6. Fremdänderungen im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)	19
7. Genehmigung durch den Bund	20
8. Auswirkungen	20
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	20
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	21
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	21
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	21
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	21
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	21
9. Weiteres Vorgehen	21
Abkürzungsverzeichnis	23

Zusammenfassung

Die SVA Aargau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie existiert in der heutigen Form kraft des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 15. März 1994 (EG AHVG/IVG, SAR 831.100). Im Kanton Aargau vollzieht die SVA Aargau die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule.

Angesichts der höheren Anforderungen, die sich heute an die Unternehmensführung (Governance) sowie an die Risiko- und Qualitätssicherung stellen, drängte sich eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene zur Aufsicht in der 1. Säule auf. Das Bundesparlament hat die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule am 17. Juni 2022 verabschiedet, und sie wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Nötige Anpassungen im kantonalen Recht sind innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist zu realisieren.

Das EG AHVG/IVG soll neu Gesetz über die SVA Aargau (SVAG) heissen. Damit widerspiegelt der Erlasstitel den Inhalt des Gesetzes besser. Die Aufgaben der Verwaltungskommission sollen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben präzisiert werden. Weiter soll die Geschäftsleitung neu Organstellung erhalten (bisher hatte die Direktorin oder der Direktor Organstellung).

Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Aus diesem Grund soll im Kompetenzbereich des Kantons (Ergänzungsleistungen [EL], Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose [ÜL] und Prämienverbilligungen [PV]) eine Rechtsgrundlage zum Eingehen von Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone geschaffen werden.

Weil die Gemeindezweigstellen in den meisten Kantonen überflüssig geworden sind, hebt der Bund das Obligatorium der kantonalen Ausgleichskassen zur Führung von Gemeindezweigstellen auf. Er begründet dies mit dem Umstand, dass sich die versicherten Personen aufgrund der grösseren Mobilität und besseren Vernetzung und der Möglichkeit für einen elektronischen Austausch heute direkt an die Ausgleichskassen wenden würden. Diese Entwicklung findet auch im Kanton Aargau statt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Gemeindezweigstellen nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Revision des EG AHVG/IVG auch im Kanton Aargau nicht weitergeführt werden.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

In der Schweiz besteht ein engmaschiges, historisch gewachsenes Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bietet, deren Folgen sie nicht alleine bewältigen können.

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV und IV) bildet zusammen mit der EL die 1. Säule des verfassungsrechtlich verankerten Dreisäulenkonzepts. Weiter werden der Erwerbersatz für Dienstleistende (EO) und bei Mutter- und Vaterschaft, die Adoptions- und Betreuungsentschädigungen, die Familienzulagen (FL), die Prämienverbilligungen (PV), die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) zur 1. Säule gezählt. Hinzu kamen in den Jahren 2020 und 2021 die Coronaentschädigungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Die 1. Säule wird in erster Linie mit Beiträgen von Versicherten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Steuergeldern finanziert. Die Finanzierung der AHV, IV, EO und FL erfolgt im Umlageverfahren,

das heisst, die laufenden Ausgaben werden direkt aus den aktuellen Einnahmen bezahlt. Die EL, ÜL, FL für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende sowie die PV werden mit Steuermitteln von Bund und/oder Kantonen finanziert.

Der Vollzug der 1. Säule erfolgt dezentral. Durchführungsstellen sind in erster Linie die kantonalen Ausgleichskassen, Verbandsausgleichskassen, die kantonalen IV-Stellen beziehungsweise die Sozialversicherungsanstalten sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) und der Kanton bei der Arbeitslosenversicherung.

Im Kanton Aargau vollzieht die SVA Aargau die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule.

1.2 Gründung der SVA Aargau

Die SVA Aargau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie existiert in der heutigen Form kraft des EG AHVG/IVG vom 15. März 1994. Auslöser für die Gründung der SVA Aargau war die Ablösung der damaligen IV-Kommission durch die Errichtung einer IV-Stelle im Zuge der 3. IV-Revision.

Mit der Zusammenführung verschiedener Sozialversicherungsbereiche unter ein gemeinsames organisatorisches Dach verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, grössere Transparenz und günstige Voraussetzungen für einen bürgernahen und den einzelnen Versicherten dienenden Vollzug zu schaffen. Mit dieser Vorgehensweise übernahm der Kanton Aargau eine Pionierrolle (zusammen mit weiteren Kantonen wie zum Beispiel St. Gallen oder Graubünden). Mit der SVA Aargau wurde für die bereits bestehende kantonale Ausgleichskasse und die neue IV-Stelle ein gemeinsamer Überbau geschaffen und dafür eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Die IV-Stelle und Ausgleichskasse (sowie die von ihr geführte Familienausgleichskasse) wurden ohne eigene Rechtspersönlichkeiten als Hauptabteilungen in der SVA Aargau geführt.

Im Vergleich zu einer Einzellösung gewährleistete dies eine kostengünstigere Verwaltungsführung mit einheitlicher Leitung im Bereich der zentralen Dienste. Auf ein Nebeneinander von zwei selbständigen Anstalten – Ausgleichskasse und IV-Stelle – verzichtete der Gesetzgeber bewusst, um die Zusammenarbeit zwischen diesen Verwaltungseinheiten zu stärken.

Im Laufe der Zeit hat der Kanton Aargau der SVA Aargau weitere Aufgaben zum Vollzug übertragen (vgl. Kapitel 1.3).

1.3 SVA Aargau heute

Die SVA Aargau ist heute eine öffentlich-rechtliche Anstalt bestehend aus den Bereichen Ausgleichskasse, IV-Stelle und Kantonale Leistungen, Services sowie Finanzen und Ressourcen. Sie hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Dienstleistungsbetrieb zur Durchführung der 1. Säule entwickelt. Mit der Einführung der Prämienverbilligungen im Jahr 1996, der Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsentschädigung in den Jahren 2005 beziehungsweise 2021 – sowie ebenfalls im Jahr 2021 der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und der Betreuungsentschädigung – sind weitere Versicherungsleistungen dazu gekommen. Hinzu kommen Dienstleistungsaufgaben für Bund und Kanton (zum Beispiel Kontrollfunktionen, Abklärungsaufträge in der Integration). Abgesehen von der Beitragserhebung obliegt der Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Aargau – wie in den meisten Kantonen – der kantonalen Verwaltung.

Im Jahr 2022 zahlte die SVA Aargau insgesamt 2,8 Milliarden Franken Sozialversicherungsleistungen aus und erhob im gleichen Zeitraum Versicherungsbeiträge im Umfang von 1,27 Milliarden Franken. Die SVA Aargau beschäftigt etwas mehr als 450 Mitarbeitende. Das Leistungsvolumen hat sich in den letzten fünfzehn Jahren fast verdoppelt.

Synergien kann die SVA Aargau hauptsächlich im Vollzug zwischen einzelnen Sozialversicherungen – durch die Konzentration von Leistungen wie Informatik, Kommunikation, Rechnungswesen, HR, Rechtsdienst oder Management, durchlaufender Prozesse sowie Dienstleistungen aus einer Hand –

erzielen. Dieser Ansatz hat sich bisher bewährt und die SVA Aargau konnte über die Jahre den Vollzug weiterer Sozialversicherungen sicherstellen.

Die Fragmentierung im Sozialversicherungsbereich führt in der Durchführung zu hoher Komplexität. Das finanzielle Volumen macht die Bedeutung einer starken Governance und einer nachhaltigen Unternehmensführung und -entwicklung deutlich.

1.4 Rechtliche Grundlagen zur SVA Aargau

Die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle der SVA Aargau vollziehen Bundesrecht, wobei weitreichende **Vorgaben des Bundes** zu deren Organisation bestehen. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Kantone haben je eine kantonale Ausgleichskasse und eine IV-Stelle (letztere allenfalls auch gemeinsam mit anderen Kantonen) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu errichten (vgl. Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10] sowie Art. 54 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20]). Im Sinne einer Alternative reicht es gemäss dem neu revidierten AHVG (Änderungen derzeit noch nicht in Kraft; vgl. Kapitel 1.5) aus, wenn die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle einer Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sind, sofern diese als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt (Art. 61 Abs. 1^{bis} N-AHVG und sinngemäss Art. 54 Abs. 3^{bis} N-IVG beziehungsweise Art. 66 Abs. 1 N-IVG).
- Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz vom 25. September 1952 [EOG, SR 834.1]).
- Der kantonalen Ausgleichskasse obliegt im Weiteren der Vollzug der Familienzulagen in der Landwirtschaft (vgl. Art. 13 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 [FLG, SR 836.1]).
- Die kantonale Ausgleichskasse ist ausserdem zuständig für den Bezug der ALV-Beiträge (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG, SR 837.112]).

Auf **kantonomer Ebene** bestehen mit Bezug auf die Organisation folgende Regelungen und Vorgaben des Kantons als Eigentümer der SVA Aargau:

- Nach § 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV, SAR 110.000) ist für die Errichtung und Organisation von selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts ein Erlass auf Gesetzesstufe erforderlich.
- Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013 (Stand 6. September 2017).
- Das EG AHVG/IVG enthält die kompetenzbegründenden Rechtsgrundlagen für die Organisation der SVA Aargau.

1.5 Bundesreform "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule"

Angesichts der höheren Anforderungen, die sich heute an die Unternehmensführung (Governance) sowie an die Risiko- und Qualitätssicherung stellen, drängte sich eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene zur Aufsicht in der 1. Säule auf (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge] vom 20. November 2019, BBl 2020 1 ff.).

Der Bund verfolgt mit der Revision das Ziel, dass sich die Aufsicht stärker an den Risiken orientiert. Zudem sollen Grundsätze der guten Unternehmensführung festgelegt und die Informationssysteme in der 1. Säule zweckmässig gesteuert werden.

Das Bundesparlament hat die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule am 17. Juni 2022 verabschiedet, und sie wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Für die Kantone bedeutet dies konkret, dass insbesondere auch bundesrechtliche Vorschriften für die Sozialversicherungsanstalten eingeführt werden, für die es bisher keine Regelungen gibt. Im April 2023 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), der Verordnung über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie weiterer Verordnungen (Modernisierung der Aufsicht) gestartet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich am 5. Juli 2023 vernehmen lassen.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet in Bezug auf die Sozialversicherungsanstalten insbesondere folgende Punkte:

- Sind die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen, so müssen sie als eigene Abteilung organisiert sein (Art. 108a N-AHVV).
- Die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung dürfen in der Verwaltungskommission nicht die Mehrheit stellen (Art. 109a N-AHVV).
- Übertragen die Kantone Aufgaben an die Ausgleichskassen, regeln sie im entsprechenden kantonalen Erlass ausdrücklich die Revision und die Berichterstattung.
- Kantone, die weiterhin mit Gemeindezweigstellen arbeiten wollen, müssen deren Aufgaben gemäss Art. 61 AHVG im kantonalen Erlass regeln.
- Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen führen ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem sowie ein Internes Kontrollsystem ein und lassen diese im Rahmen der Hauptrevision durch ihre Revisionsstelle prüfen.
- Zusätzlich zur bereits heute bestehenden Abschluss- und Hauptrevision wird künftig eine separate IT-Revision durchgeführt.
- Das BSV erlässt zur Informationssicherheit und zum Datenschutz Weisungen. Damit die Durchführungsstellen genügend Zeit für die Umsetzung haben, wurden die Weisungen ab 1. Januar 2022 in Form von Empfehlungen veröffentlicht. Sollte es dennoch zu einem IT-Sicherheitsvorfall kommen, informieren die Durchführungsstellen das BSV gemäss einem klar definierten Verfahren in angemessener Form darüber. Das Meldeverfahren an das BSV entbindet die Kantone nicht davon, ihre Meldepflichten gemäss den Datenschutzbestimmungen ihres Kantons zu erfüllen.
- Der Bund erlässt Vorgaben zur Buchführung und Rechnungslegung der Sozialversicherungsanstalten. Für die einzelnen Sozialversicherungsbereiche und die gemeinsame Führungsorganisation sind je eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen (Art. 155a E-AHVV).

Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit ausserdem die detaillierten Mindestanforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung der Sozialversicherungsanstalten erlassen. Der Zeitpunkt ist derzeit noch unbekannt.

Die nötigen Anpassungen im kantonalen Recht sind innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist zu realisieren. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten AHVG müssen die Durchführungsorgane die Führungs- und Kontrollinstrumente eingeführt und die Mindestanforderungen an die Informationssicherheit etabliert haben.

2. Handlungsbedarf

Die gewichtigsten Neuerungen der Reform auf Bundesebene für die Durchführungsstellen sind die Verpflichtungen, Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme und interne Kontrollsysteme einzuführen

sowie Regeln zur Umsetzung der Mindestanforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu etablieren. Dafür braucht es keine gesetzgeberischen Anpassungen im kantonalen Recht.

Dennoch besteht Revisionsbedarf. Das geltende EG AHVG/IVG entspricht nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Organisationserlass. Es trennt nicht klar zwischen strategischer und operativer Führungsverantwortung und unterlässt es, in den Aufgabenkatalogen von Verwaltungskommission und Direktion Zuordnungen für wesentliche Elemente wie die Erstellung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, für Beaufsichtigung und Führung der operativen Führungsebene, das Risk Management, das Controlling oder das interne Kontrollsystem zu machen. Ebenso ist die formell im EG AHVG/IVG verankerte operative "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor nicht mehr praktikabel.

Zudem hat der Bund im Rahmen der "Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule" Bestimmungen zu den Sozialversicherungsanstalten beschlossen, die Anpassungen im kantonalen Recht erfordern (vgl. dazu Ziffer 1.5 dieses Anhörungsberichts).

Auch in Bezug auf das Eingehen von Kooperationen ist das EG AHVG/IVG nicht mehr zeitgemäss. Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Die Möglichkeiten der SVA Aargau, Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone einzugehen, soll erweitert werden.

Angesichts der fortschreitenden technologischen Entwicklung sind nach neuem Bundesrecht die kantonalen Ausgleichskassen nicht mehr zum Errichten von AHV-Zweigstellen verpflichtet (Art. 65 Abs. 2 N-AHVG). Die Kantone können darüber entscheiden, ob sie die AHV-Zweigstellen beibehalten wollen.

3. Umsetzung

3.1 Strategische Führungsebene

Die Übernahme neuer Aufgaben, neue gesetzliche Vorgaben und die auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung stark wachsende Anzahl an versicherten Personen in den einzelnen Sozialversicherungen führten in den letzten Jahren zu einem entsprechend starken Wachstum der SVA Aargau. Während das Unternehmen im Jahr 1995 125 Mitarbeitende beschäftigt hatte, beläuft sich der Personalbestand heute auf rund 450 Mitarbeitende. Die betrieblichen Strukturen wurden im Rahmen der heutigen gesetzlichen Vorgaben kontinuierlich an das Wachstum angepasst. Ebenso hat sich die oberste Führungsebene von einem Aufsichts- zu einem strategischen Führungsorgan entwickelt. Seit dem Jahr 2012 werden die Mitglieder der Verwaltungskommission nach fachlichen Kriterien auf Grund eines klaren Anforderungsprofils gewählt. Auch die seit dem Jahr 2008 an die Verwaltungskommission delegierte Kompetenz der Anstellung der Direktorin oder des Direktors ist Ausdruck dieser Entwicklung (früher hatte der Regierungsrat die Kompetenz, das Direktorium zu wählen).

Im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision soll die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission auf Stufe Gesetz ergänzt beziehungsweise präziser umschrieben werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kompetenz zur strategischen Führung und die Überwachung der Geschäftsführung – unter Berücksichtigung der Schranken des Bundesrechts¹;

¹ Im Bereich des materiellen Geschäfts (AHV/IV) kommt der Verwaltungskommission ausschliesslich eine subsidiäre Aufsichtsfunktion zu. Die Verwaltungskommission kann Massnahmen im Rahmen der personellen Aufsicht anordnen beziehungsweise in administrative-organisatorische Belange eingreifen.

- die Wahlkompetenz der obersten operativen Führung;
- die Sorge beziehungsweise das Sicherstellen des Risiko- und Qualitätsmanagements;
- die Verabschiedung des Budgets innerhalb der Vorgaben von Bund und Kanton und
- die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind (keine Botschaft mehr zuhanden des Grossen Rats; vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 lit. k SVAG in Kapitel 4).

3.2 Operative Führungsebene

Gemäss geltendem EG AHVG/IVG hat die Direktorin beziehungsweise der Direktor Organstellung, nicht aber die Geschäftsleitung als faktisches Organ. Dies reflektiert die heutige Führungsstruktur mit einer Geschäftsleitung nicht richtig. In der Geschäftsleitung sind heute die Bereiche IV-Stelle, Ausgleichskasse, Kantonale Leistungen, Finanzen und Ressourcen sowie neu Services vertreten.

Das Modell der im EG AHVG/IVG formell verankerten "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor hat zwar den Vorteil der Eindeutigkeit und Kohärenz der Entscheidung, ist jedoch weder zeitgemäss noch praktikabel. Jeder Geschäftsbereich soll mit den spezifischen Kompetenzen vertreten sein. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann sich auf die Gesamtsteuerung der SVA Aargau sowie die Koordination und die Schaffung von Synergien zwischen den Bereichen konzentrieren. Dies entspricht auch der heute gelebten Struktur in der SVA Aargau und derjenigen der meisten Sozialversicherungsanstalten. Das Geschäftsleitungsmodell ist deshalb auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Die SVA Aargau wird operativ durch eine Geschäftsleitung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geführt.

Gemäss der Logik des AHVG ist die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oberste Entscheidungsträgerin oder oberster Entscheidungsträger in der AHV-Ausgleichskasse. Sie oder er hat spezielle, unentziehbare Rechte und Pflichten, wie zum Beispiel den Erlass von Verfügungen. Das Gleiche gilt für die IV-Stelle. Diese Funktionen müssen von natürlichen Personen ausgeübt werden und dürfen nicht an ein Gremium übertragen werden (vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung der AHVV, BVV 2 sowie weitere Verordnungen; Erläuterungen zu Art. 108a AHVV). Der kantonale Erlass muss definieren, wer die Rolle als Kassenleiterin oder Kassenleiter übernimmt (CEO oder Geschäftsleitungsmitglied). Aufgrund der Fragmentierung im Sozialversicherungsbereich und der damit in Zusammenhang stehenden hohen Komplexität in der Durchführung können diese Funktionen nicht auch noch von der oder dem CEO übernommen werden.

3.3 Kooperationen

Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau wird im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Das Tätigkeitsfeld der SVA Aargau ist hoheitlich geprägt und weitgehend durch das Bundesrecht und kantonales Recht vorgegeben und reglementiert. Die SVA Aargau erfüllt keine privatwirtschaftlichen Aufgaben am Markt.

Das Bundesrecht sieht vor, dass mehrere Kantone durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen können (Art 54 Abs. 2 IVG). Die IV-Stelle der SVA Aargau kann zum Vollzug ihrer Aufgaben Aussenstellen errichten und mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten (§ 12 Abs. 1 EG AHVG/IVG). Demgegenüber verbietet das Bundesrecht bei den kantonalen Ausgleichskassen analoge Kooperationen.

Auf kantonomer Ebene besteht dort Handlungsspielraum für Kooperationen, wo das Bundesrecht nicht zwingend eine Aufgabe der Ausgleichskasse oder IV-Stelle zuweist. Dies bedeutet, dass Kooperationen nur im Bereich der Prämienverbilligungen, der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose möglich sind (sofern diese kantonalen Aufgaben nicht an die

Ausgleichskassen delegiert sind). Kooperationen mit (Familien-)Ausgleichskassen anderer Kantone oder gar mit Kranken- und Unfallversicherern sind nicht erlaubt.

Mit vorliegender Gesetzesrevision soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die SVA Aargau mit Genehmigung des Regierungsrats – in Übereinstimmung mit ihrer Zweckbestimmung und mit den mittelfristigen strategischen Zielen des Kantons – Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann. Die Vorgaben und Genehmigungsvorbehalte von Bund und Kanton sind zu beachten. Die vorgesehene Regelung sieht keine Gründung von Rechtsträgern oder Beteiligungen durch die SVA Aargau vor.

Es ist nicht vorgesehen, dass die SVA Aargau Leistungen für privatrechtliche Träger (Krankenkassen, Versicherungen) erbringen kann. Sie würde dadurch im Wettbewerb zu anderen privatrechtlich organisierten Anbietern stehen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns verlangt, dass öffentliche Unternehmen, die auf dem Markt auftreten, steuerlich auf die gleiche Basis gestellt werden wie die Marktkonkurrenten. Die SVA Aargau als öffentlich-rechtliche Anstalt ist steuerbefreit. Die steuerliche Ungleichbehandlung bedeutet wettbewerbsrechtlich eine unzulässige Privilegierung.

3.4 Gemeindezweigstellen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Zweigstellen der SVA Aargau zu errichten (§ 11 Abs. 1 EG AHVG/IVG), welche Aufgaben im Bereich AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen (EL) zugewiesen sind. Die Ausgleichskasse entschädigt die Aufgabenerfüllung der Zweigstellen im Bereich AHV, im Bereich EL haben die Gemeinden die Vollzugskosten ihrer Zweigstellen zu tragen.

Tabelle 1: Übersicht Aufgaben Gemeindezweigstellen und Finanzierung

Sozialversicherung	Aufgaben der Gemeindezweigstellen	Kantonale Rechtsgrundlage	Finanzierung
AHV	Auskunftserteilung, Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen, Mitwirkung bei Abrechnungen, Einkommensermittlungen von Nichterwerbstätigen und Selbständigerwerbenden und Erfassung von Beitragspflichtigen (Art. 116 AHVV).	§ 11 EG AHVG/IVG	SVA Aargau: <ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Jahr 2020: Pauschale von Fr. 1.50 pro Einwohnerin und Einwohner. • Ab dem Jahr 2020: Umstellung auf Effektivverfahren mit einer Entschädigung von Fr. 70.– pro Stunde.
EL	Die Aufgaben richten sich sinngemäss nach der AHV-Gesetzgebung.	§ 6 ELG-AG	Gemeinden

Der Bund hebt das Obligatorium der kantonalen Ausgleichskassen zur Führung von Gemeindezweigstellen auf, weil diese in den meisten Kantonen überflüssig geworden sind (Art. 65 Abs. 2 N-AHVG). Er begründet dies mit dem Umstand, dass sich die versicherten Personen aufgrund der grösseren Mobilität und besseren Vernetzung und der Möglichkeit für einen elektronischen Austausch heute direkt an die Ausgleichskassen wenden würden. Es ist an den Kantonen, zu entscheiden, ob sie weiterhin Gemeindezweigstellen betreiben wollen.

Die AHV-Gemeindezweigstellen waren viele Jahre die erste Kontaktstelle für die Bevölkerung für Fragen in Zusammenhang mit der AHV-Gesetzgebung und erfüllen dank ihrer Nähe zu den Versicherten wertvolle Dienste. Im Jahr 2022 hat die SVA Aargau insgesamt Fr. 292'548.– an 198 Gemeinden als Entschädigung gezahlt. Bei einem Stundenansatz von Fr. 70.– sind das insgesamt 4'179 Arbeitsstunden. Die durchschnittliche Entschädigung pro Gemeinde variierte je nach Bevölkerungszahl (Stand: 31.12.2021). 14 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 9'000 erhielten durchschnittlich Fr. 7'732.–. Dies entspricht rund 110,5 Arbeitsstunden pro Jahr. 47 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 4'000 und 8'999 erhielten durchschnittlich Fr. 2'179.– (rund 31 Arbeitsstunden pro Jahr), während 137 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl unter 4'000 eine durchschnittliche Entschädigung von Fr. 598.– (entspricht rund 8,5 Arbeitsstunden pro Jahr) erhielten.

Zu einem grossen Teil erfüllen die AHV-Zweigstellen heute administrative Aufgaben wie die Abgabe von Informationsmaterial sowie das Weiterleiten von Anfragen und Anträgen an die SVA Aargau (rund 41 % des gesamten Arbeitsvolumens). Den prozentual grössten Anteil setzten die AHV-Zweigstellen für das Erteilen von allgemein gültigen Auskünften ein (rund 44 %). Lediglich rund 15 % des Aufgabenvolumens setzten die AHV-Zweigstellen im Jahr 2021 für das Unterstützen beim Ausfüllen von Anträgen ein (vgl. Tabelle 2). Bei den Gemeindezweigstellen im Bereich der EL, die von den Gemeinden finanziert werden, ergibt sich ein ähnliches Bild (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 2: Durch AHV-Zweigstellen erfüllte Aufgaben im Jahr 2021

Aufgabenerfüllung AHV-Zweigstellen 2021	Anzahl	Anzahl (total)	Prozentualer Anteil an gesamtem Aufgabenvolumen
Erteilen von allgemein gültigen Auskünften an Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich AHV (Beiträge/Leistungen)			
Auskunftserteilung unter 15 Minuten	3'491		
Auskunftserteilung 15 bis 30 Minuten	719		
Auskunftserteilung über 30 Minuten	213	4'423	43,67 %
Abgabe von Informationsmaterial im Bereich AHV			
Antragsformulare SVA Aargau	1'338		
Informationsmaterial SVA Aargau	395		
Merkblätter	712	2'445	24,14 %
Unterstützung Anträge AHV			
Unterstützung Ausfüllen Anträge			
AHV-Beitragspflicht	803		

AHV-Leistungen	745	1'548	15,28 %
Weiterleiten Anliegen/Anträge an SVA Aargau			
AHV-Beitragspflicht	773		
AHV-Leistungen	939	1'712	16,90 %
Total Aufgabenerfüllung		10'128	100 %

Tabelle 3: Durch Gemeindezweigstellen EL erfüllte Aufgaben im Jahr 2021

Aufgabenerfüllung Gemeindezweigstellen EL 2021	Anzahl	Anzahl (total)	Prozentualer Anteil an gesamtem Aufgabenvolumen
Erteilen von allgemein gültigen Auskünften an Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich EL			
Auskunftserteilung unter 15 Minuten	3'679		
Auskunftserteilung 15 bis 30 Minuten	858		
Auskunftserteilung über 30 Minuten	535	5'072	42,25 %
Abgabe von Informationsmaterial im Bereich EL			
Antragsformulare SVA AG	986		
Informationsmaterial SVA AG	316		
Merkblätter	451	1'753	14,60 %
Unterstützung Anträge EL			
Unterstützung Ausfüllen Anträge im Bereich EL			
Neuanmeldungen	1'277		
Revisionen	906	2'183	18,18 %
Kontrolle und Weiterleitung von EL-Anträgen			
Neuanmeldungen	1'522		

Revisionen	1'476	2'998	24,97 %
Total Aufgabenerfüllung		12'006	100 %

Die Verpflichtung der kantonalen Ausgleichskassen, in den Gemeinden Zweigstellen zu errichten, war im Zeitpunkt der Entstehung der AHV zweckmässig. Die Zweigstellen erteilten Auskünfte, nahmen Korrespondenzen entgegen und leiteten diese weiter, gaben Formulare ab und wirkten bei der Abrechnung, Beschaffung von Unterlagen, Ermittlung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse sowie bei der Erfassung der Beitragspflichtigen mit. Die Zweigstellen haben jedoch auch im Kanton Aargau wegen der fortschreitenden technologischen Entwicklung (E-Government, E-Business) sowie der strukturellen Entwicklung (Trend zu Dienstleistungszentren) an Bedeutung verloren und werden im Laufe der nächsten Jahre nicht mehr notwendig sein. Das Internet und die digitalen Medien werden ständig verbessert, um Informationen leicht zugänglich zu machen. Ausserdem gibt es automatische Übersetzungs- und Sprachdienste, die den barrierefreien Zugang erleichtern. Die SVA Aargau hat ihr Kundenzentrum erweitert, um spezifische Anfragen zu unterstützen. Zwar werden bei den EL wegen der Überalterung der Bevölkerung die Nachfrage an Informationen ansteigen. In den nächsten Jahren gehen aber immer mehr Personen in Pension (ab Jahrgang 1958), die bereits heute hauptsächlich digitale Kanäle nutzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der grosse Teil des Aufgabenspektrums bei den Gemeinden wegfallen wird.

Viele Betroffene nehmen auch die bereits bestehenden Dienstleistungen von Pro Infirmis, Procap und Pro Senectute in Anspruch. Die Organisationen erhalten Beiträge des Bundes und des Kantons für ihre Leistungen im Bereich Beratung, Betreuung oder Kurse, die der Förderung und dem Erhalt der Autonomie dienen, und/oder sie übernehmen Koordinationsaufgaben. Diese Organisationen beraten und unterstützen die Betroffenen bereits heute, insbesondere auch im Sozialversicherungsbereich.

Im Übrigen sind auch die Gemeinden beziehungsweise kommunalen Sozialdienste verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um einer Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit von Personen, die Hilfe benötigen, zu fördern. Dazu gehört die Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen (§ 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die Prävention (SPG) vom 6. März 2001 [SAR 851.200]).

Der Regierungsrat schlägt vor, dass im Kanton Aargau langfristig, das heisst nach fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Revision des EG AHVG/IVG, auf Zweigstellen verzichtet wird.

4. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Änderung des Titels des Erlasses

Der Titel eines Erlasses setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der Erlassart (Gesetz, Dekret, Verordnung), einer möglichst kurzen Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstands, dem Kurztitel und gegebenenfalls der Abkürzung.

Das EG AHVG/IVG beinhaltet primär die Regelungen zur Organisation der SVA Aargau. Der heutige Titel widerspiegelt dies nur bedingt, sondern lässt Bestimmungen über die Leistungen der AHV/IV erwarten.

Der Erlass soll daher neu "Gesetz über die SVA Aargau (SVAG)" heissen.

§ 4 SVAG (Organe)

§ 4 SVAG

Organe

¹Die Organe der SVA Aargau sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe der SVA Aargau sind gemäss § 4 EG AHVG/IVG die Verwaltungskommission, die Direktorin oder der Direktor und die Revisionsstelle. Neu soll anstelle des Direktoriums die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle Organstellung erhalten. Bezüglich Geschäftsleitung wird auf die Ausführungen zu § 8 SVAG verwiesen.

Wie eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert werden soll, regelt der Gesetzgeber in den Grundsätzen, während die Anstalt im Übrigen ihre Organisation selbst festlegt (§ 94 Abs. 3 KV). Die Bestellung einer strategischen und einer operativen Führung des Unternehmens sowie einer Kontrollinstanz entspricht den gängigen Standards für die Organisation von Unternehmen und auch den Anforderungen im künftigen Bundesrecht. Als Organe der SVA Aargau sind zumindest eine Revisionsstelle sowie eine Verwaltungskommission vorzusehen (Art. 61 Abs. 2 Bst. d^{bis} und g N-AHVG beziehungsweise Art. 66 Abs. 1 Bst. f N-IVG). Die IV-Stelle, die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse dürfen – soweit sie Bundesrecht vollziehen – nicht durch die Organe der SVA übersteuert werden.

§ 5 SVAG (Verwaltungskommission)

§ 5 SVAG

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Aargau.

² Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder.

^{2bis} Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre der Verwaltungskommission angehört haben.

^{2ter} Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte können nicht der Verwaltungskommission angehören.

³ Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Zu Abs. 2: Dass die Mitglieder der Verwaltungskommission Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessensbindungen offenlegen müssen, ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht (Art. 66a N-AHVG). Mit 132^{septies} N-AHVV soll die Wahlbehörde verpflichtet werden, Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Mitglieder der Verwaltungskommission zu erlassen. Der Regierungsrat ist dieser Verpflichtung bereits mit Ziff. 25 Abs. 2 PCG-Richtlinien nachgekommen. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung von § 5 Abs. 2 SVAG verzichtet.

Zu Abs. 2^{ter}: Das Bundesrecht gibt vor, dass in einem kantonalen Erlass die Grösse, Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des obersten Leitungsorgans geregelt sein müssen (vgl. dazu Art. 61 Abs. 2 Bst. g N-AHVG und Art. 66 Abs. 1 Bst. f N-IVG). Art. 61 Abs. 1^{bis} N-AHVG hält ausserdem fest, dass dieses oberste Leistungsorgan nicht nur wie bisher rechtlich eigenständig und weisungsungebunden, sondern neu auch (personell) von den Kantonen unabhängig sein muss (Botschaft Modernisierung Aufsicht, BBI 2020 60). Wie bereits in Ziffer 1.5 dieses Anhörungsberichts erwähnt, hat

der Bund im April 2023 die Vernehmlassung zur Änderung der AHVV gestartet. Gemäss Vernehmlassungsentwurf schlägt der Bundesrat vor, dass in der Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt die Kantonsvertreter nicht in der Mehrheit sein dürfen.

Der Regierungsrat hat in Ziff. 18 Abs. 1 der PCG-Richtlinien bereits festgelegt, dass die Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte in der Regel nicht Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Beteiligungen sein können. Mit § 5 Abs. 2^{ter} SVAG wird diese Regelung auf Stufe Gesetz verankert.

Der Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rats steht der Gewaltenteilungsgrundsatz entgegen. Es versteht sich von selbst, dass sich der Regierungsrat nicht selber beaufsichtigen kann, das heisst, er müsste jeweils in Ausstand treten. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind ebenso nicht wählbar. Dabei ist massgebend, dass eine Person in einem Subordinationsverhältnis oder einem Weisungsrecht eines Regierungsrats untersteht. Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten wären demgegenüber wählbar.

§ 6 SVAG (Aufgaben)

§ 6 SVAG

Aufgaben

¹ Aufgehoben.

² Die Verwaltungskommission nimmt die strategische Führung der SVA Aargau wahr und stellt die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sicher.

³ Ihr obliegen namentlich:

- a) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;
- b) der Erlass des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;
- c) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
- d) der Erlass von Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 132^{septies} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947;
- e) der Erlass des Personalreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;
- f) der Erlass des Vergütungsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;
- g) die Wahl einer Revisionsstelle, welche die bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen erfüllt, und die Bezeichnung der Stelle, welche die Arbeitgeberkontrolle durchführt;
- h) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- i) die Sorge für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement und ein internes Kontrollsystem zur Überwachung der Geschäftstätigkeit;
- j) die Verabschiedung des Budgets;
- k) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Zu Abs. 2: Die Kompetenz zur strategischen Führung ist im geltenden EG AHVG/IVG nicht genügend angelegt. Aus diesem Grund ist im SVAG zu verankern, dass die Verwaltungskommission die strategische Führung der SVA Aargau wahrnimmt und die Überwachung der Geschäftsführung sicherstellt – unter Berücksichtigung der Schranken des Rechts. Die Formulierung "die Verwaltungskommission (...) stellt die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sicher" bringt zum Ausdruck, dass die Verwaltungskommission die Kompetenz zur Überwachung der administrativen Belange, nicht aber die materiellen Entscheide in der Durchführung hat.

Zu Abs. 3 lit. a: Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung (bisher: Protokollführerin oder Protokollführer; neu: Sekretärin oder Sekretär).

Zu Abs. 3 lit. b: Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. c EG AHVG/IVG. Geschäfts- beziehungsweise Organisationsreglement sind synonym verwendete Begriffe. Organisationsreglemente werden üblicherweise vom Regierungsrat genehmigt.

Zu Abs. 3 lit. c: Nach geltendem Recht stellt die Verwaltungskommission die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau an (§ 8 Abs. 1 EG AHVG/IVG). Im Aufgabenkatalog der Verwaltungskommission fehlte bis dato die Ernennung und Abberufung der obersten operativen Führung. Die Wahlkompetenz der obersten operativen Führung ist das wichtigste Führungsinstrument der Verwaltungskommission. Bezüglich Geschäftsleitung vgl. Erläuterungen zu § 8 SVAG.

Zu Abs. 3 lit. d: Die Botschaft zur Modernisierung der Aufsicht hält fest, dass das jeweilige Wahlorgan die Kriterien für den guten Ruf und die einwandfreie Geschäftstätigkeit festlegt. Der Bund erlässt diesbezüglich im Laufe des Jahrs 2023 Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 132^{septies} N-AHVV). Die Bestimmung teilt der Verwaltungskommission als Wahlorgan der Geschäftsleitung die Aufgabe zu, messbare Kriterien zu definieren. Dazu gehört auch das Festlegen, in welcher Periodizität überprüft werden muss, ob diese Kriterien nach wie vor eingehalten sind.

Zu Abs. 3 lit. e: § 46 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz; PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) sieht vor, dass das oberste Organ einer selbständigen Anstalt in einem Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt, vom Personalgesetz abweichende Bestimmungen festlegen oder das Privatrecht für anwendbar erklären kann. Wegen der Transparenz wird der Erlass des Personalreglements (sowie die Genehmigungspflicht) in den Aufgabenkatalog aufgenommen.

Zu Abs. 3 lit. f: Die Bestimmungen des Obligationenrechts für börsenkotierte Unternehmen gelten sinngemäss auch für die kantonalen Beteiligungen. Insbesondere umfasst dies die Genehmigung des Vergütungsreglements des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung durch die Eigentümerversammlung (Ziffer 26 Abs. 4 lit. a der PCG-Richtlinien). Aus diesem Grund ist das Vergütungsreglement vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zu Abs. 3 lit. g: Bezüglich der Wahl einer Revisionsstelle entspricht die Regelung dem geltenden § 6 Abs. 1 lit. e EG AHVG/IVG.

Der Verwaltungskommission obliegt die Entscheidung, ob die Arbeitgeberkontrolle durch eigenes Personal oder durch Dritte (oder sowohl als auch) durchgeführt wird und bei einer Auslagerung wählt sie die Dritten. Sie darf die Kontrollen aber keinesfalls selber durchführen.

Zu Abs. 3 lit. h: Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 1 lit. f EG AHVG/IVG.

Zu Abs. 3 lit. i: Das Bundesrecht verpflichtet die Durchführungsstellen zur Einrichtung eines Risiko- und Qualitätsmanagements und eines der jeweiligen Grösse, Komplexität und Struktur entsprechenden internen Kontrollsystems (IKS). Der Bundesrat wird für das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das IKS geeignete Mindestanforderungen definieren (Art. 66 N-AHVG). Die Sorge beziehungsweise das Sicherstellen dieser wichtigen Instrumente obliegt der Verwaltungskommission.

Zu Abs. 3 lit. j: Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehört die Verabschiedung des Budgets innerhalb der Vorgaben von Bund und Kanton.

Zu Abs. 3 lit. k: Das Bundesrecht verlangt, dass der kantonale Erlass eine Bestimmung über die Genehmigung von Jahresbericht und Geschäftsbericht enthält (Art. 61 Abs. 2 Bst. f N-AHVG und analog N-IVG). Heute werden die Jahresrechnung und der Jahresbericht (neu Geschäftsbericht; analoger Begriff wie im Bundesrecht) der SVA Aargau durch den Regierungsrat genehmigt, dem gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) die primäre Aufsicht zukommt, und dem Grossen Rat mittels Botschaft zur Kenntnis gebracht. Im EG AHVG/IVG fehlt eine explizite Norm, wem die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht zukommt. Der geltende § 6 Abs. 1 lit. h EG AHVG/IVG besagt nur, dass die Verwaltungskommission die Jahresrechnung und den Jahresbericht der SVA Aargau verabschiedet. Verabschiedung und Genehmigung sind nicht gleichzusetzen. Verabschiedung ist als Akt der Erstellung und Weiterleitung an das für die Genehmigung zuständige Organ aufzufassen.

Das SVAG soll dahingehend ergänzt werden, dass der Regierungsrat für die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuständig ist. Die Weiterleitung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung im Rahmen einer Botschaft an den Grossen Rat ist aus Sicht des Regierungsrats nicht (mehr) erforderlich. Dies würde dazu führen, dass das Plenum des Grossen Rats die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der SVA Aargau nicht mehr beraten würde; schliesslich obliegen dem Grossen Rat bis dato auch keine Beschlusskompetenzen. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich die zuständige Kommission Gesundheit und Sozialwesen (GSW) mit der SVA Aargau und dem (finanzintensiven) Sozialversicherungsbereich auch künftig befassen wird. Das Departement Gesundheit und Soziales kann zukünftig mit einer Mitteilung an die GSW über die Veröffentlichung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts informieren.

§ 8 SVAG (Geschäftsleitung)

§ 8 SVAG

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden.

² Aufgehoben

³ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Leiterin oder dem Leiter der Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle und weiteren von der Verwaltungskommission im Organisationsreglement bezeichneten Mitgliedern.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle nehmen gegenüber den Bundesbehörden ihre Rechte und Pflichten wahr, treffen alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen und vertreten in diesem Rahmen die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle nach aussen.

Zu Abs. 1: Die SVA Aargau wird operativ durch eine Geschäftsleitung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geführt.

Zu Abs. 3: Artikel 61 Abs. 2 Bst. a AHVG sieht für die Leitung der kantonalen Ausgleichskassen nicht ein Gesamtgremium, sondern ausdrücklich eine Kassenleiterin oder einen Kassenleiter vor. Auch die IV-Stellen müssen auf der operativen Ebene über eine Leiterin oder einen Leiter verfügen (Art. 66 Abs. 1 IVG via Verweis auf das AHVG). Die Leitung der Ausgleichskasse oder die Leitung der IV-Stelle muss dort, wo sie dem Weisungsrecht des Bundes untersteht, unabhängig von der Führung der Sozialversicherungsanstalt entscheiden können (Botschaft Modernisierung Aufsicht, BBl 2020 80 explizit zur IV-Stelle).

Die Kantone kennen im Wesentlichen zwei Modelle: Vorwiegend in kleineren Kantonen übernimmt der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt in Personalunion die Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Für die SVA Aargau als Unternehmen mit rund 450 Mitarbeitenden eignet sich eine solche Führungsstruktur jedoch nicht. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind in der SVA Aargau bereits heute auf die jeweiligen Leitungen der zuständigen Organisationseinheiten (Mitglieder der Geschäftsleitung) übertragen worden.

Die IV-Stelle und Ausgleichskasse sind zentrale Geschäftsfelder der SVA Aargau und gehören aus diesem Grund in die Geschäftsleitung. Aufgrund der Vorgaben im Bundesrecht ist dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Zu Abs. 4: Das jeweils für den Geschäftsbereich der Ausgleichskasse beziehungsweise der IV-Stelle verantwortliche Geschäftsleitungsmitglied nimmt gegenüber den Bundesbehörden seine Rechte und Pflichten wahr. Die gleichen Personen vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle dann auch gegenüber den Aufsichtsbehörden des Bundes.

§ 9 SVAG (Revisionsstelle)

§ 9 SVAG

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der SVA Aargau.

² Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.

³ Sie berichtet der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Zu Abs. 1: Die Revisionsstelle prüft neben dem Rechnungswesen auch die Geschäftsführung der SVA Aargau. Die entspricht bereits der heutigen Handhabung.

Zu Abs. 2: Die Formulierung ist gegenüber der heutigen präziser, wonach die Revisionsstelle zudem die Revisionsaufgaben nach Bundesrecht zu erfüllen hat. Vorbehalten bleiben die Revisionen des Bundes.

Zu Abs. 3: Die Änderung in Absatz 3 ist die Konsequenz der Einsetzung der Geschäftsleitung als operatives Führungsorgan.

§ 10 SVAG (Verwaltungskosten)

§ 10 SVAG

Verwaltungskosten

¹ Die Kosten der SVA Aargau werden nach Massgabe des Aufwandes auf die verschiedenen Zweige aufgeteilt und wie folgt gedeckt:

- a) für die Ausgleichskasse [...] durch Beiträge gemäss Art. 69 AHVG;
- b) für die IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG;
- c) für die übertragenen Aufgaben durch Vergütungen der Auftraggeber.

² Der Kanton ist nicht verpflichtet, allfällige Verwaltungskostendefizite der SVA Aargau zu übernehmen.

Zu Abs. 1 lit. a: Der Bund erlässt Vorschriften wie die Buchführung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsanstalt zu gestalten ist (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. d N-AHVG). Diese Bestimmungen haben Vorrang.

Die Streichung des Passus "und die Gemeindegewerkebeiträge" ist Folge der Aufhebung der Gemeindegewerke (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 11 EG AHVG/IVG). Für diese Anpassung soll – analog der Aufhebung der Gemeindegewerke – eine Übergangsfrist von fünf Jahren gelten.

§ 11 EG AHVG/IVG (Gemeindegewerke)

Wie in Kapitel 3.4 dieses Anhörungsberichts dargelegt, verlieren die Gemeindegewerke mit der fortschreitenden technischen Entwicklung immer mehr an Bedeutung, weshalb sie nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist abgeschafft werden sollen (vgl. dazu Ausführungen zu § 19 SVAG).

§ 12c SVAG (Kooperationen)

§ 12c SVAG

Kooperationen

¹ Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 3 kann die SVA Aargau mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Es braucht die vorgängige Zustimmung des Regierungsrats.

Im neuen § 12c wird die Möglichkeit geschaffen, dass zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 3 die SVA Aargau mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann. Es braucht die vorgängige Zustimmung des Regierungsrats.

Zu den übertragenen Aufgaben zählen diejenigen Aufgaben, die das Bundesrecht nicht ausdrücklich den kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen, sondern allgemein den Kantonen zuweist wie der Vollzug der EL, ÜL oder PV, wie auch Aufgaben, die ihre Rechtsgrundlage ausschliesslich im kantonalen Recht haben (zum Beispiel die Berechnung von Tagestaxen aufgrund der Pflegeverordnung). Die Aufgabenerfüllung kann gemeinsam (zum Beispiel gemeinsame EL-Stelle zweier Kantone bei einer Sozialversicherungsanstalt) oder durch die Übertragung aller oder einzelner Aufgaben erfolgen (Leistungseinkauf). Die Abgeltungen für die Leistungserbringung müssen kostendeckend sein, dürfen nicht wettbewerbsverzerrend wirken und nicht gewinnorientiert sein.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 verwiesen.

§ 13 SVAG (Rückgriffsrecht des Kantons)

§ 13 SVAG

Rückgriffsrecht des Kantons

¹ Wird der Kanton gemäss Art. 70 AHVG oder Art. 66 IVG ersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der SVA Aargau, die den Schaden verursacht haben.

Sofern die Gemeindegewerbestellen aufgelöst werden beziehungsweise § 11 EG AHVG/IVG aufgehoben wird, ist das Rückgriffsrecht des Kantons auf die Gemeinden obsolet. Das Rückgriffsrecht soll gleichzeitig mit der Auflösung der Gemeindegewerbestellen aufgehoben werden (§ 19 Abs. 5 SVAG).

Im Übrigen wird der Begriff "Sozialversicherungsanstalt" durch "SVA Aargau" ersetzt.

§ 19 SVAG (Übergangsbestimmungen)

§ 19 SVAG

Übergangsbestimmungen

¹ Aufgehoben

² Die Gemeinden können die gemäss § 11 errichteten Gemeindegewerbestellen der kantonalen Ausgleichskasse noch längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX führen.

³ Die Gemeindegewerbestellen gemäss Absatz 2 haben folgende Aufgaben zu übernehmen:

a) Auskunftserteilung;

b) Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenzen;

c) Abgabe der Formulare und der einschlägigen Vorschriften;

d) Mitwirkung bei der Abrechnung;

e) Mitwirkung bei der Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Renten;

f) Mitwirkung bei der Ermittlung der Einkommens- beziehungsweise Vermögensverhältnisse der Selbständig-erwerbenden und der Nichterwerbstätigen;

g) Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen.

⁴ § 10 Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss für die Gemeindegewerbestellen bis zum Zeitpunkt ihrer Abschaffung.

⁵ Das gemäss § 13 Abs. 1 geltende Rückgriffsrecht auf die Gemeinde gilt für die Dauer bis zur Abschaffung der Gemeindegewerbestelle der kantonalen Ausgleichskasse gemäss Absatz 2.

Zu Abs. 1: Die Bestimmung ermächtigte den Regierungsrat zum Erlass von Übergangsbestimmungen zum Gründungszeitpunkt der SVA Aargau. Sie hat heute keine Bedeutung mehr und soll aufgehoben werden.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung stellt sicher, dass die Gemeinden ihre Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderungen weiter betreiben können.

Zu Abs. 3: Mit Art. 116 lit. a bis g AHVV hat der Bundesrat die Aufgaben der Gemeindegewerbestellen definiert. Im Rahmen der Modernisierung der 1. Säule beabsichtigt der Bundesrat, diesen Aufgabenkatalog aufzuheben. Die Kantone, die weiterhin mit Gemeindegewerbestellen arbeiten wollen, sollen

deren Aufgaben im kantonalen Erlass regeln. § 19 Abs. 3 SVAG übernimmt den Aufgabenkatalog von Art. 116 lit. a bis g AHVV.

Zu Abs. 4: Der bisher geltende § 10 Abs. 1 lit. a EG AHVG/IVG regelte die Finanzierung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und der Gemeindezweigstellen. Diese Regelung soll für die Dauer bis zur Abschaffung der Gemeindezweigstellen weiterhin gelten.

Zu Abs. 5: Kantone haften der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden (Art. 70 Abs. 1 AHVG). Wird der Kanton gemäss Art. 70 AHVG ersatzpflichtig, steht ihm gemäss § 19 Abs. 5 SVAG der Rückgriff auf die Gemeinden als Betreiberinnen der Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse zu. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht.

5. Fremdänderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009)

§ 18 EG FamZG (Aufsicht)

18 EG FamZG

Aufsicht

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.

² Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen.

³ Die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und die Berichterstattung richten sich nach dem Gesetz über die [...] SVA Aargau (SVAG) vom 15. März 1994.

⁴ Familienausgleichskassen und Arbeitgebende haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 18 EG FamZG verweist bezüglich (administrativer) Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und Berichterstattung, welche von der Ausgleichskasse der SVA Aargau geführt wird, auf das EG AHVG/IVG. Der Verweis auf das bisherige EG AHVG/IVG bezieht sich neu auf das Gesetz über die SVA Aargau.

6. Fremdänderungen im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)

§ 5 ELG-AG (Kantonale Ausgleichskasse; Berichterstattung und Information)

§ 5 ELG-AG

SVA Aargau; Berichterstattung und Information

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der SVA Aargau übertragen.

² Die SVA Aargau erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht, legt die Jahresrechnung vor und sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

Die Sozialversicherungen der 1. Säule sind historisch gewachsen. Dies hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber der SVA Aargau beziehungsweise der kantonalen Ausgleichskasse sukzessive Aufgaben zugewiesen hat. Im Jahr 2007 stellte die Ausgleichskasse den zentralen Bereich der SVA Aargau dar. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Vollzug des ELG-AG auch diesem Bereich übertragen. Das ELG-AG wird aktuell vom Bereich "Kantonale Leistungen" der SVA Aargau vollzo-

gen. Neu soll die Durchführung der EL an die SVA Aargau übertragen werden. Dies erhöht die Flexibilität in der Organisation und ermöglicht, dass in diesem Bereich Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingegangen werden können.

§ 6 ELG-AG (Gemeindezweigstellen)

Im geltenden § 6 ELG-AG ist die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen im Vollzug des ELG-AG sowie deren Finanzierung geregelt und soll aufgehoben werden. Wie in Kapitel 3.4 dieses Anhörungsberichts ausgeführt, sollen die Gemeindezweigstellen noch maximal fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Revision des EG AHVG/IVG in Betrieb sein. Diese Übergangsregelung wird in § 7b verankert.

§ 7 ELG-AG (Gesuchseinreichung und Entscheid)

§ 7 ELG-AG

Gesuchseinreichung und Entscheid

¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind bei der SVA Aargau einzureichen.

² Die SVA Aargau entscheidet über das Gesuch.

Mit der Änderung von § 5 Abs. 1 ELG-AG wird neu die SVA Aargau anstelle der kantonalen Ausgleichskasse als Durchführungsstelle bezeichnet. Die Gesuche sind direkt bei der SVA Aargau einzureichen, welcher auch neu die Entscheidkompetenz zufällt. Alle Änderungen gegenüber der ursprünglich bewilligten Aufgabe müssen vom Bund genehmigt werden (vgl. Ziffer 7).

§ 7b (Übergangsbestimmung)

§ 7b ELG-AG

Übergangsbestimmung

¹ § 6 gilt für die Dauer von längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX.

Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen im Bereich EL richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (§ 6 ELG-AG). Die Gemeinden haben die Vollzugskosten ihrer Zweigstelle zu tragen (§ 6 ELG-AG). Diese Regelung soll noch bis zum Zeitpunkt der Abschaffung der Gemeindezweigstellen gelten.

7. Genehmigung durch den Bund

Der Bund muss die kantonalen Vollzugserlasse zur Durchführung der AHV und IV genehmigen (vgl. Art. 61 Abs. 2 AHVG und Art. 2 Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 22. März 1991, 3. IV-Revision, Amtliche Sammlung 1991 2377 III, BBl 1988 II 1333 beziehungsweise Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 AHVG). Am 14. November 1994 hat der Bund das geltende EG AHVG/IVG genehmigt.

Die §§ 4, 5 Abs. 2^{ter}, 6, 8 SVAG und § 7 ELG-AG stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Aufgaben nach Ergänzungsleistungsgesetz, die direkt durch die SVA Aargau wahrgenommen werden, geht die SVA Aargau von einem leicht höheren Durchführungsaufwand aus, was für den Kanton leicht höhere Verwaltungskosten zur Folge hat. Dieser Mehraufwand lässt sich durch die Synergien (insbesondere wegfallende Rückfragen, doppelte Anfragen), die sich durch die Bündelung

der Aufgaben bei der SVA Aargau ergeben, kompensieren. Im Übrigen haben die organisatorischen Anpassungen keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Für das Eingehen von Kooperationen mit anderen kantonalen Durchführungsstellen wird eine Grundlage geschaffen, was noch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen hat. Auf jeden Fall sollen Kooperationen mit geldwerten Vorteilen für den Kanton und seine Bevölkerung verbunden sein. Diese geldwerten Vorteile könnten in Form von Kostenersparnissen, verbesserten Dienstleistungen oder anderen positiven Auswirkungen für die Bevölkerung des Kantons Aargau und überregional bestehen.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der vorgeschlagenen Organisation bleiben die bisherigen Vorteile erhalten, wovon die angeschlossenen Arbeitgebenden profitieren.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Moderne und effiziente Dienstleistungen in der 1. Säule kommen der gesamten Gesellschaft zu Gute. Mit der SVA Aargau als öffentlich-rechtliche Anstalt wird das vorhandene Vertrauen in die neutrale und rechtskonforme Aufgabenerfüllung weiterhin gestärkt.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima ersichtlich.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4 liegt der jährliche Aufwand im Bereich AHV je nach Grösse der Gemeinden zwischen etwa 8,5 bis 110,5 Arbeitsstunden pro Jahr, die Kosten für die Führung der AHV-Gemeindezweigstellen bei einem aktuellen Ansatz von Fr. 70.– pro Stunde je nach Grössenkategorien zwischen durchschnittlich Fr. 598.– und Fr. 7'732.– pro Jahr. Die wegfallende Entschädigung fällt demnach für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu ihrer Grösse nicht wesentlich ins Gewicht.

Die Kosten der EL-Gemeindezweigstellen, welche nach geltendem Recht die Gemeinden tragen, fallen mit der Abschaffung der Gemeindezweigstellen weg. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Kosten im EL-Bereich im gleichen Rahmen bewegen wie die Kosten im AHV-Bereich.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen anderer Kantone kann die interkantonale Zusammenarbeit gestärkt werden.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörungsverfahren	24. August bis 30. November 2023
1. Beratung durch den Grossen Rat	Juni bis August 2024
2. Beratung durch den Grossen Rat	März/April 2025
Referendumsfrist	Juni bis August 2025
Inkrafttreten	1. November 2025

Beilage

- Synopse Gesetz über die SVA Aargau

Anhang

- Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.112)
EG AHVG/IVG	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 15. März 1994 (SAR 831.100)
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELG-AG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300)
EO	Erwerbsersatz für Dienstleistende
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz vom 25. September 1952 (SR 834.1)
FL	Familienzulagen
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
PCG	Public Corporate Governance
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PV	Prämienverbilligungen
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SVAG	Gesetz über die SVA Aargau
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle